



ÖSTERREICHISCHE  
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

# **WKO – ROADSHOW GRAZ, 24.9.2021 AKTUELLES ZU SUSTAINABLE FINANCE**

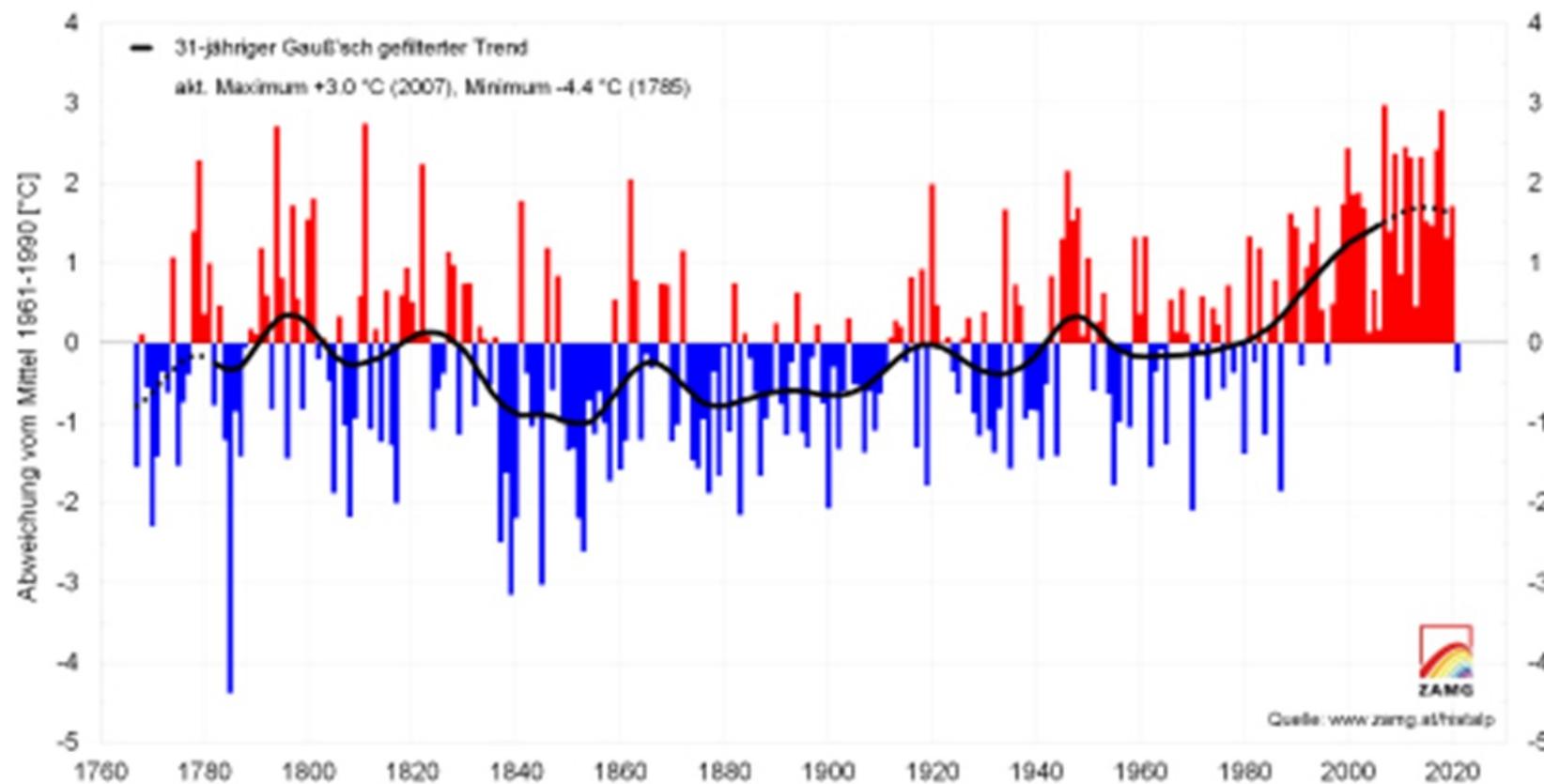
Mag. Roland Dämon  
Wertpapierfirmen



## NACHHALTIGKEIT

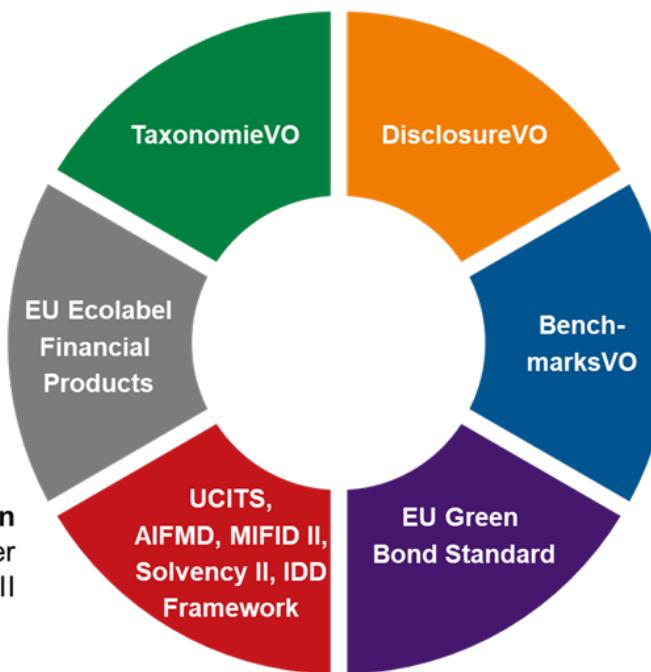
- Sustainable Finance = Nachhaltiges Finanzwesen
- Nachhaltigkeit ist ein **Handlungsprinzip zur Ressourcen-Nutzung**, bei dem eine dauerhafte Bedürfnisbefriedigung durch die **Bewahrung der natürlichen Regenerationsfähigkeit der beteiligten Systeme** (vor allem von Lebewesen und Ökosystemen) gewährleistet werden soll.

## NACHHALTIGKEIT



# NACHHALTIGKEIT

- EU-Klassifizierungssystem (einheitliche Taxonomie) für Finanzprodukte zur Beurteilung von Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig
- Arbeiten des Joint Research Centre der EK: **Dritter Technical Report veröffentlicht**
- Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren im Regelungswerk der OGAW-RL, AIFMD, MiFID II, Solvency II und IDD



- Offenlegungspflichten zu Nachhaltigkeitsrisiken, negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie bei nachhaltigen Finanzprodukten
  - Definition von zwei neuen **BM** für **CO2-arme Investitionen**
  - **Freiwilliger Standard** mit Verknüpfung zur TaxonomieVO

- Konzessionspflichtige Tätigkeiten: **Crowdfunding VO**
- Finanzinstrumente – kommend: **MiCAR**
- Konzessionsvoraussetzungen
- Organisationsvoraussetzungen: **IFR / IFD, DORA**
- Wohlverhaltensregeln: **PRIIPs, Sustainable Finance**
- Marktinfrastruktur: **Product Intervention**
- Behördenaustausch
- Strafregeln

# MIFID II ÄNDERUNGEN

 Anstehender MiFID II - Review

 Corona – Quick Fix

 Sustainable Finance

 EC-Konsultation Retail Finance Strategy

- Regelungsgegenstand:
  - Änderung einiger Punkte der deIVO und deIRL zur MiFID II
- Status:  
Am **21.4.2021** von der EK erlassen
- Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am **2.8.2021**
- <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELLAR%3A2a14aa28-f32c-11eb-aeb9-01aa75ed71a1>
- <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021L1269>
- Inkrafttreten: 2. August 2022 (deIVO) / 22. November 2022 (deIRL)

## MIFID II ÄNDERUNGEN - ZIELE

- Durch die einheitliche Integration von ESG Überlegungen und Präferenzen bei der Eignungsbeurteilung soll die Nachfrage der Anleger nach ESG-Produkten gesteigert werden und der Binnenmarkt besser funktionieren.

## MIFID II ÄNDERUNGEN - BEGRIFFE

- ESG Präferenzen, ESG Erwägungen (considerations) sowie Definitionen zu nachhaltigen (iSd Offenlegungs-VO), sozialen und „good governance“ Investitionen
- Interessant: hier ist ein **nachhaltiger Mindestanteil** im Finanzinstrument erforderlich

## MIFID II ÄNDERUNGEN - ORGANISATION

- Wenn **ESG-Erwägungen** bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für den Kunden relevant sind, sollten die Firmen diese **bei der Erfüllung von organisatorischen Anforderungen berücksichtigen**
- Dies betrifft auch **Compliance, Interne Revision und das Leitungsorgan**

## MIFID II ÄNDERUNGEN - ORGANISATION

- Bei der Festlegung, Umsetzung und Aufrechterhaltung angemessener **Risikomanagementrichtlinien** und Verfahren ist auch dem Nachhaltigkeitsrisiko Rechnung zu tragen (**Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**)
- FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken
- ESG ist auch bei **Interessenkonflikten** zu berücksichtigen (Vorwand für Umschichtung, oder Einbeziehung eigener oder teurerer Produkte)

- Hier ist – neben anderen Faktoren wie Risiken, Kosten und Komplexität des Finanzinstruments - auch zu erläutern, wie die **ESG Präferenzen / Überlegungen bei dem Auswahlverfahren für ein Finanzinstrument** berücksichtigt werden.
- Und zwar in einer Art und Weise, dass es für die Vertreiber einfach und verständlich ist.

## MIFID II ÄNDERUNGEN – PG HERSTELLER

- Bei der Bestimmung des **Zielmarktes** bzw der Kundenarten ist darauf zu achten, dass diese neben den Bedürfnissen / Merkmalen / Zielen **auch mit möglichen ESG Präferenzen vereinbar** ist.
- Bei der Feststellung, ob ein Finanzinstrument den ermittelten Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des Zielmarkts entspricht ist auch die Übereinstimmung der **ESG-Merkmale des Finanzinstruments** (sofern relevant) mit dem Zielmarkt zu prüfen
- Auch im **Review** erforderlich

## MIFID II ÄNDERUNGEN – PG VERTREIBER

- Vertreiber müssen über **angemessene Vorkehrungen zur Produktkontrolle** verfügen, um sicherzustellen, dass die Produkte und Dienstleistungen, die sie anzubieten oder zu empfehlen beabsichtigen, mit den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen **sowie den ESG-Präferenzen** eines bestimmten Zielmarktes vereinbar sind und dass die beabsichtigte Vertriebsstrategie mit dem bestimmten Zielmarkt in Einklang steht.
- **Regelmäßige Bewertung**, ob das Produkt oder die Dienstleistung weiterhin mit den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen **sowie den ESG-Präferenzen** des identifizierten Zielmarktes übereinstimmt und ob die beabsichtigte Vertriebsstrategie weiterhin angemessen ist.

## MIFID II ÄNDERUNGEN – INFOS AN KUNDEN

- Dem Kunden ist mitzuteilen, inwieweit **Nachhaltigkeitsfaktoren** in den **Selektionsprozess** von Finanzinstrumenten stattfinden werden.
- Unternehmen müssen die **Produkte verstehen**, auch die Nachhaltigkeitsfaktoren
- es ist auch **abzufragen**, ob die Erfüllung von **ESG-Kriterien** ein **Anlageziel** des Kunden ist

- Es ist darauf zu achten, dass die Anlageziele des betreffenden Kunden, die Risikotoleranz des Kunden und alle relevanten Präferenzen, einschließlich der ESG-Präferenzen erfüllt werden
- Anlageziele + Zeithorizont + individuelle Umstände + potenzielle ESG-Präferenzen

## MIFID II ÄNDERUNGEN – EIGNUNGSBERICHT

- Auch hier muss auf die ESG Präferenzen des Kunden Bezug genommen werden

## FMA LEITFADEN NACHHALTIGKEITSRISIKO

- FMA-Leitfäden im Allgemeinen:
  - FMA **Soft Law Instrument** (vgl. § 22 Abs. 3a FMABG – verpflichtendes Begutachtungsverfahren)
  - Aufbereitung von Know-how für Beaufsichtigte **zur Förderung der Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses**
  - Deskriptiver und nicht normativer Charakter
- <https://www.fma.gv.at/download.php?d=4720>

# FMA LEITFADEN NACHHALTIGKEITSRISIKO

- **Inhaltliche Ausgestaltung:**
- Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement
  - Beschreibung von Nachhaltigkeitsrisiken und ihre Übersetzung und Berücksichtigung im Rahmen der traditionellen Risikoarten (u.a. Kreditrisiken, Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Operationelle Risiken)

# FMA LEITFADEN NACHHALTIGKEITSRISIKO

Finanzrisiken	Physische Risiken	Transitionsrisiken
<b>Kredit-/Gegenpartei- risiko</b>	– Naturkatastrophen reduzieren die Schuldtragfähigkeit	– Hohe Abschreibungen auf CO2-intensive Anlagen
<b>Marktrisiko</b>	– Naturkatastrophen erhöhen Preisvolatilität	– Änderungen im Konsumentenverhalten/Technologie
<b>Liquiditätsrisiko</b>	– Plötzliche Abflüsse wegen Katastrophen	– Stranded Assets können nicht mehr gehandelt werden
<b>Operationelles Risiko</b>	– Zerstörung von Infrastruktur für die Geschäftstätigkeit	– Preisanstiege durch CO2-Steuern
<b>Rechts- und Reputationsrisiko</b>	– Anstieg an Gerichtsverfahren („Strategic/Climate Litigation“)	– Stigmatisierung von Unternehmen durch KonsumentInnen
<b>Versicherungstechnisches Risiko</b>	– Höhere Schäden von Sturm, Hochwasser, Frost oder Hagel	– Veränderungen des Underwritingrisikos
<b>Strategisches und Governance-Risiko</b>	– Keine oder zu geringe Berücksichtigung im BCM	– Wegfall der Geschäftsbasis durch CO2-Steuern
<b>Systemisches Risiko</b>	– Unterschätzung von Effekten in Risikomodellen	– Simultaner Verkauf betroffener Vermögenstitel und Carbon Bubble

# FMA LEITFADEN NACHHALTIGKEITSRISIKO: STEUERUNG UND BEGRENZUNG



⇒ Die einzelfallspezifische Beurteilung der Erforderlichkeit und Eignung ist von den Unternehmen selbst vorzunehmen

## TAXONOMIE VERORDNUNG

- Regelungsgegenstand:
  - Einheitliches Klassifikationssystem für nachhaltige Tätigkeiten
- Status:
  - Am 22. Juni 2020 im Amtsblatt der EU veröffentlicht
  - Verordnung (EU) 2020/852
- Anwendbarkeit:
  - 1.1.2022 für Klimaschutz, 1.1.2023 für sonstige Umweltziele

## TAXONOMIE VERORDNUNG

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme (Biodiversität)

## TAXONOMIE VERORDNUNG

- **Wesentlicher Beitrag** (iSd Art. 5, spezifische Erläuterung pro Umweltziel) zur Erreichung zumindest eines der sechs taxativ genannten Umweltziele
- **Keine erhebliche Beeinträchtigung** (iSd Art. 12) der Umweltziele (Art.5)
- **Einhaltung der Mindestschutzbestimmungen**
  - insb. keine Zwangs- / Kinderarbeit, Vereinigungsfreiheit, Recht auf Tarifverhandlungen, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung (vgl. Art. 13)
- **Einklang mit technischen Evaluierungskriterien**
  - <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12302-Climate-change-mitigation-and-adaptation-taxonomy>
  - Konsultation zu technischen Kriterien von 20. November bis 18. Dezember 2020
  - 46.590 Stellungnahmen (!!!)
  - Delegierter Rechtsakt erlassen am 21.4.2021:
  - [https://ec.europa.eu/finance/docs/level-2-measures/taxonomy-regulation-delegated-act-2021-2800\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/finance/docs/level-2-measures/taxonomy-regulation-delegated-act-2021-2800_en.pdf)
  - Forstwirtschaft, Industrie, Energie, Transport, Gebäude, Forschung, Anpassung an den Klimawandel

## DISCLOSURE VERORDNUNG

- Regelungsgegenstand:
  - Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken
- Status:
  - Veröffentlichung im Amtsblatt am 9.12.2019
- Anwendbarkeit:
  - 10. März 2021; Anfang 2022 bei Transparenz hinsichtlich light und dark green products

# DISCLOSURE VERORDNUNG

- Finanzprodukt
  - ein Portfolio, das im Sinne der MiFID verwaltet wird;
  - ein alternativer Investmentfonds (AIF);
  - ein IBIP;
  - ein Altersvorsorgeprodukt;
  - ein Altersversorgungssystem;
  - ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW); oder
  - ein PEPP;
- Einerseits weiter als PRIIPs (Portfolioverwaltung), andererseits aber auch enger (Derivate, Zertifikate, ...)

## DISCLOSURE VERORDNUNG

- Art. 3: Nachhaltigkeitsrisiken: Homepage
- Art. 4: Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen Unternehmen: Homepage
- Art. 5: Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik: Homepage
- Art. 6: Vorvertragliche Info Nachhaltigkeitsrisiken: sektoral
- Art. 7: Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen Ebene Finanzprodukt: sektoral
- Art 8/9: Light Green / Dark Green: sektoral
- Art. 10/11 Light Green / Dark Green: Homepage, ex post

- <https://www.wko.at/branchen/information-consulting/finanzdienstleister/sustainable-finance-praxisfragen.html>
- Wer ist von der Offenlegungs-Verordnung betroffen?
- Wer ist Finanzmarktteilnehmer?
- Auslagerung einer Verwaltung durch eine UCITS-Gesellschaft auf eine Wertpapierfirma
- Wer ist Finanzberater?
- Welche Pflichten sind zu erfüllen?
- Orientierungshilfen – Beispielsammlung
- Ausnahmen für kleine Unternehmen
- Begriff „beschäftigte Person“

## PRAXISTIPPS

- Informationsquellenmanagement
- Informationsaustausch - Vernetzung
- Den Fintech-Markt beobachten
- Geschäftsmodell monitoren (ESG als Chance)
- Rechtsquellen praxistauglich interpretieren

- Dialog mit der Aufsicht
- Synergien nutzen (zB rechtlich Ecolabel / Taxonomie, aber auch organisatorisch)
- Systemtechnische Lösungen aus Kostengründen unerlässlich
- Compliance und Beschwerdemanagement als Risikomonitoring nutzen

# FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz

■ Kontrolle

■ Konsequenz